

zuerst dargestellter oder aufgeführter Werke — vorausgesetzt, daß dieselben vorher ihr Verlagsrecht bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Stellen und in Gemäßheit mit den Gesetzen ihrer resp. Staaten gehörig haben eintragen lassen.

Art. IV. Anstatt der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft bei der Einfuhr fremder Bücher, Bilderdrucke und Zeichnungen in das vereinigte Königreich zu zahlen sein werden, soll die Einfuhr von Büchern, Bilderdrucken und Zeichnungen, welche in den preussischen Landen herausgekommen und gesetzlich einführbar in das vereinigte Königreich sind, nur mit den in angefügter Tafel specificirten Zollsätzen belegt werden, nämlich:

Zölle auf Bücher, z. B.

Von ursprünglich im vereinigten Königreiche produzierten und in Preußen wieder aufgelegten (republished) Werken, der Centner 2 £ 10 Sch.

Von nicht ursprünglich im Vereinigten Königreiche produzierten Werken, der Centner 15 Sch.

Bilder oder Zeichnungen:

schwarz oder colorirt und einzeln, das Stück $\frac{1}{2}$ Penny.

eingebunden oder geheftet, das Duzend $1\frac{1}{2}$ „

Art. V. Es ist vereinbart, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden und daß die Municipal- oder andern Behörden der verschiedenen Städte in Preußen mit diesen Stempeln alle Bücher, deren Ausfuhr in das vereinigte Königreich beabsichtigt wird, versehen sollen. Keine Bücher sollen für die Zwecke dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe die Zollsätze betrifft, zu denen solche Bücher eingelassen werden sollen, für in Preußen herausgekommen gelten, als solche, die sich auf dem Titel als in einer Stadt oder in einem Orte innerhalb der preussischen Lande erschienen darstellen und die von der gehörigen Municipal- oder andern Behörde einer solchen Stadt oder eines solchen Ortes vorschriftsmäßig gestempelt worden sind.

Art. VI. Nichts in dieser Uebereinkunft Enthaltene soll ausgelegt werden, um das Recht eines der zwei hohen contrahirenden Theile zu berühren, die Einfuhr in seine Staaten von solchen Büchern, welche nach seinen innern Gesetzen oder nach seinen Verträgen mit andern Staaten als Nachdruck oder Verletzungen des Verlagsrechts erklärt sind, zu verbieten.

Art. VII. Im Fall einer der zwei hohen contrahirenden Theile einen Vertrag über internationales Verlagsrecht mit einer dritten Macht schließt, soll eine der im vorhergehenden Artikel enthaltenen gleiche Bestimmung in selbigem Vertrag aufgenommen werden.

Art. VIII. Diejenigen deutschen Staaten, welche mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden oder besagtem Vereine künftig beitreten, sollen das Recht haben, der gegenwärtigen Uebereinkunft sich anzuschließen u.

Art. IX. Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Sept. 1846 in Wirksamkeit treten. Sie soll fünf Jahre lang von diesem Datum an und länger in Kraft bleiben, bis nach Ablauf eines Jahres nach der Kündigung, die von beiden Theilen zu jeder Zeit nach dem 1. Sept. 1851 geschehen kann.

Art. X. Diese gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratificationen sollen nach Ablauf von zwei Monat oder wenn möglich früher in Berlin ausgewechselt werden.

(L. S.) Westmoreland.

(L. S.) Caniz.

Bei dem Abschlusse der vorstehenden Uebereinkunft wurde von den zwei Bevollmächtigten folgendes Protokoll unterzeichnet:

„Die unterzeichneten Bevollmächtigten Ihrer Maj. der Königin von Großbritannien und Irland und Sr. Maj. des Königs von Preu-

ßen kamen am heutigen Tage zusammen, um den auf Grundlage der stattgehabten Unterhandlungen wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte von Autoren gegen Nachdruck und unberechtigte Reproduction entworfenen Vertrag zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden Originalabschriften des Vertrages geprüft und nach Form und Inhalt mit den vereinbarten Stipulationen übereinstimmend befunden worden waren, schritten die Bevollmächtigten zur Unterzeichnung desselben unter den folgenden Bedingungen, welche Bedingungen, erscheinen sie auch nicht von der Beschaffenheit, um in den Text des Vertrags aufgenommen zu werden, demungeachtet bei der Ratification desselben, als damit vereinbart und ratificirt betrachtet werden sollen:

1) Im Betreff Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche zu irgend einer Zeit für Eintragung eines einzelnen Werkes in das Verzeichniß der Stationerscompagnie in London oder in den Katalog bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Sr. preuß. Maj. erhoben werden, nicht den Betrag von 1 Sch. Sterl. oder von 10 Silberggr. übersteigen sollen.

2) In Bezug auf denselben Artikel: Die Uebergabe eines Gratis-Exemplares soll in London bei der Stationerscompagnie, in Preußen in dem Lokale des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu Berlin geschehen.

3) Im Betreff Artikel IV. Beide Regierungen sind einverstanden, daß der Zoll von aus Preußen nach Großbritannien eingeführten musikalischen Werken nicht höher als der Zoll von aus Preußen nach Großbritannien eingeführten Büchern sein soll.

4) Im Betreff Artikel V. Es ist angenommen, daß das in diesem Artikel vereinbarte Stempeln auf Bücher und musikalische Werke (nach der Interpretation des Wortes „Bücher“ im Artikel II. der Parlamentsacte 5 und 6 Victoria, Cap. 45 vom 1. Juli 1842) beschränkt wird, demnach alle andern im Artikel I. der am heutigen Tage unterzeichneten Uebereinkunft erwähnten Gegenstände nicht gestempelt zu sein brauchen, um nach Großbritannien zu dem für dieselben durch Artikel IV. des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Zolle eingeführt werden zu können.

Geschehen Berlin, 13. Mai 1846.

(L. S.) Westmoreland.

(L. S.) Caniz.

Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. G. Hinrichs'schen Buchh.)

Angekommen in Leipzig am 2. — 4. Juli 1846.

Fr. Uderholz in Breslau.

5025. Geppert, G., Anleitung zu geometrischen Constructionen. gr. 8. Gh. * $\frac{1}{2}$ fl.
5026. Sendschreiben, drittes, der Mitgl. der Breslauer Israelitengemeinde an Dr. Geiger. gr. 8. * 1 Nyl
5027. — zweites, der Mitgl. der Breslauer Israelitengemeinde an sich selbst. 2. Abdruck. gr. 8. * 1 Nyl

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

5028. * Einert, C., Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts. 2. Ausg. 8. Gh. * $\frac{2}{3}$ fl.

Bäcker in Offen.

5029. Erk, L., und W. Greef, Niederfranz. I. Heft. 8. Aufl. 12. Gh. $\frac{1}{6}$ fl.

Bassermann in Mannheim.

5030. Meier, E., die ursprüngliche Form des Dekalogs hergestellt und erklärt. gr. 8. Geh. 24 Nyl